



12.58.



11  
r

**C o n s p e k t u s**

über die,  
v o n S e i t e n  
der

Kayserlichen und des Reichsstadt Frankfurt  
am Mayn

zum Druck beförderte

**V o l l s t ä n d i g e D a r s t e l l u n g**

der Gründe u. u.

zur Sache

P o s t w e s e n i m R e i c h ,

s i v e

v o n T h u r n u n d T a r i s H e r r F ü r s t

c o n t r a

**B ü r g e r m e i s t e r u n d R a t h**

der

Kayserlichen und des Reichsstadt Frankfurt  
am Mayn,

die Territorialjurisdiction über die Kayser-  
liche Postofficianten in caulis non offi-  
cialibus betreffend.



---

Frankfurt am Mayn,

gedruckt bey Heinrich Ludwig Brönnner, 1786.

201759702

1817

Vertrag zwischen dem Könige von Preussen und dem Kaiser von Oesterreich

über die Abgrenzung der Provinz Westphalen

am 11ten Juny 1817

in Berlin

unterzeichnet von dem Könige von Preussen

und dem Kaiser von Oesterreich

in Wien

Die Unterzeichneten haben die Rechte  
des Kaiserthums zu Gunsten des  
Königs abgetreten



Vertrag zwischen dem Könige von Preussen und dem Kaiser von Oesterreich





§. 1.

Der bey höchstpreisl. Kayserl. Reichshofrat anhängige auffen berührte Rechtsstreit betrifft im Allgemeinen die Frage: Ob unverbürgerte Kayserl. Postofficianten, in einer Reichsstadt, eine Befreyung von der Territorialgerichtsbarkeit, auch in den mit dem Postwesen, ihrem Amte und Dienst, in keiner Verbindung stehenden Rechtsangeslegenheiten, für ihre Personen und Sachen anzusprechen befugt seyen?

Insbefondere hat zu diesem Rechtsstreite die Verordnung einer gerichtlichen Obfsignation über den Nachlaß eines Kayserl. Postkondukteur sowol im Jahr 1778. als neuerslich zu Ende des Jahrs 1785., hiernächst aber, eine wider einen Postofficianten verhängte Contumacialstrafe, und endlich die vorgehabte obrigkeitliche Ahndung eines von einem Kayserl. Postknecht auf der Straffe begangenen Excesses, den Anlaß gegeben.

Die Aftenmäßige Geschichtserzählung der beregten vier Fälle ist in §. 1. bis 5. der vollständigen Darstellung enthalten.

In der Obfsignationsdifferenz d. a. 1778. erfolgte den 22. April 1779. auf das Mandatgesuch des Herrn Fürsten von Paris, ein höchstpreisl. Kayserl. Reichshofratskonklusum, des Inhalts, daß Herr Impetrant die Sache vorerst durch Bescheinigung des gerühmten Besizstandes zum gebetteten Mandato qualificiren solle.

Diese Bescheinigung wurde von höchstdemselben nach einem Zeitverflusse von beynabe 7. Jahren, den 7. Jan. d. J. bey höchstpreisl. Kayserl. Reichshofrate übergeben, und zugleich die vorgemeldte übrige drey Ereignisse, als ebenmäßige Contraventionen des Magistrats wider die Kayserl. Postpatenten und Privilegien eingeklagt.

In diesen sämtlichen Sachen sind den 26. und resp. 27. Jan. d. J. wider impetratrische Bürgermeister und Rath drey oder eigentlich vier allerhöchst Kayserl. Mandata S. C. mit der theils besondern, theils allgemeinen Auflage, erkanndt worden, sich bey der in den Kayserl. Postpatenten enthaltenen Strafe, einer dem Kayserl. Oberpostamte allein zustehenden Gerichtsbarkeit über seine untergebene Diener und Angehörige, gänzlich zu enthalten.

## §. 2.

Von Seiten der Reichsstadt Frankfurt sucht man dem Herrn Fürsten von Taxis, und dorigem Kayserl. Oberpostlamte die Erkenntniß und Gerichtsbarkeit in allen das Postwesen, oder das Amt und Dienst der Postofficianten betreffenden Vorfällen und Angelegenheiten auf keine Weise zu befreiten; desgleichen hat man daselbst zwar ohne Schuldigkeit bishero nachgesehen, wenn unverbürgerte Kayserliche Postmeister und Officianten in der Stadt angestellt worden sind; ferner wird auch den Kayserl. Postofficianten nach einer den 30. März 1729. errichteten besondern Convention, die Freyheit von Personal- und Realabgaben, zugestanden. Nur allein die Territorialgerichtsbarkeit über die Personen und Sachen der Postofficianten, in denen ihr Amt und Dienst oder das Postwesen nichts angehenden Sachen, wird aus folgenden in der vofst. Darstell. genauer ausgeführten Gründen behauptet.

## §. 3.

Zuvorderist glaubt der Magistrat, dem die Verwaltung der der Reichsstadt Frankfurt als einem Reichsstande, vermög Art. VIII. §. 4. J. P. O. zugesicherten *jurisdictionis omnimode intra muros & in territorio* daselbst aufgetragen ist, die Vermutung, wie auch die Regel des *fori domicilii*, so lange vor sich zu haben, bis der Herr Fürst von Taxis die Ausnahme von derselben, nemlich die angesprochene Befreyung seiner Postofficianten, in rechtlichem Wege, und aus einem rechtlichen Grunde erwiesen haben werde. (Vofst. Darst. §. 7.)

## §. 4.

Diese Befreyung aber läßt sich fürs erste aus der Natur des allerhöchst. Kayserl. Reservatrechts des Postwesens, da von nichts, was auf die Direktion und Anordnung der Posten, oder auch nur auf den Dienst und Amt der Postofficianten einen Bezug hätte, sondern allein von *causis non-officialibus* die Rede ist, unmöglich herleiten; wohl aber aus den eigenen in den bey Einführung des Postwesens in Deutschland, emanirten Kayserl. Postmandatis, enthaltenen allerhöchsten Erklärungen, das Gegentheil, und daß dasmalen an ein dergleichen *forum privilegium* der Postverwandten nicht gedacht worden seye, erweisen. (Vofst. Darst. §. 8. bis 10.)

Eben dieses erheller fürs andere auch daraus, daß die damaligen Freyh. von Taxis ihre nachgeordnete Postmeister, in specie den Magistraten der Städte, in welchen sie ihren Wohnort aufgeschlagen hatten, treu und hold zu seyn, anzuweisen, und diese solches den besagten Obrigkeiten ausdrücklich zu versprechen pflegten; wo sie anders nicht ohnehin schon durch bürgerliche Eydesspflichten gebunden waren. (Vofst. Darst. §. 10. und von Frankfurt insbesondere §. 34.)

Fürs dritte erstrecken sich diejenige verschiedene Kayserl. Privilegien, welche dem Herrn Fürsten von Taxis und den Postverwandten in der Folge von Kayserl. Majest. erteilt worden sind, keineswegs auf eine Jurisdiktionsbefreyung in *causis non officialibus*; sondern erwähnen ganz allein nur, „eines dem Herrn Fürsten von Taxis vorbehaltenen Rechts, der Strafen und Bussen der Postverwandten, so sich in ihren Aemtern und Diensten ungebührlich erzeigen,“ und lassen es also in allen übrigen nicht ausgenommenen Fällen bey der durch das gemeine Recht, und die deutsche Reichsverfassung beständigen Regel der Kompetenz; des *fori domicilii*, und der Territorialobrigkeit. (Vofst. Darst. §. 11. bis 14. woselbst dieser Satz durch eine vollständige Recension der Kayserl. Postpatente und Privilegien, so viel derselben durch öffentlichen Druck und sonst in deutschen Reiche bekannt gemacht worden sind, weiter ausgeführt wird.

Inbes

Insbesondere können auch die Postofficianten aus der ihnen und den Posthäusern in den beregten Kayserl. Mandaten versicherten Kayserl. salva guardia, eine Jurisdiktionsbefreyung für sich nicht herleiten, da ihnen dadurch ihre *Mittelbarkeit* nicht benommen, sondern sie vielmehr daselbst mit andern der *Stände Unterthanen* und Zugehörigen unständlich verglichen, und denselben gleichgestellt werden; zugleich aber in dieser salva guardia diejenige Immunitäten und Privilegien, zu deren Versicherung ihnen der bemeldte Kayserliche Schutz und Schirm erteilt worden, namentlich enumerirt, und unter denselben bloß allein der Befreyung von Roboten, Frohn- und andern Diensten, Brandschatzungen, Kriegseinlagerungen, und Erzwingung der Postpferde, keineswegs aber einer Befreyung von der Territorialgerichtsbarkeit, in caulis non-postalibus, gedacht worden ist. (Vollst. Darst. S. 14.)

## §. 5.

Eine andere Erklärung oder weitere Ausdehnung der Kayserl. Postprivilegien würde nicht allein dem in Art. XXIX. §. 4. der Wahlkapitulation festgesetzten Begriff des Kayserl. Postregals, sondern auch der allerdreichsten Versicherung Kayserl. Majestät in derselben Art. 1. §. 2. und Art. 15. §. 2., die Fürsten und Stände des Reichs, bey ihren Hoheitsrechten und Gerechtigkeiten zu handhaben, und denselben ihre Jurisdiktionsangehörige, aus keinerlei Anlaß zu erimiren, sondern nach Art. 15. §. 5. und Art. 16. §. 9. & 11. alle dagegen etwa emanirte Kayserl. Privilegien, Protektionen, Recepte, Mandate, oder Kommissionen für kraftlos, todt und abgethan ansehen zu wollen, (Vollst. Darst. S. 15.) geradezu entgegen seyn.

## §. 6.

Noch viel weniger hat die befragte Emention eine ausdrückliche Verordnung eines Reichsgesetzes, oder Reichsobservanz, vor sich.

Vielmehr kam dieser Gegenstand unter den mehreren Beschwerden gegen die Kayserliche Post, schon bey den Westph. Friedenshandlungen vor, und es wurde eine ausdrückliche Verordnung dagegen, in das Friedensinstrument selbst, nur deswegen zu inseriren unterlassen, weil er in Verbindung mit noch vielen andern Beschwerden, welche in Comitibus erst noch eine weitere Berathung zu erfordern schienen, vorgebracht worden war; und an und für sich selbst schon durch die allgemeine Verordnung des instr. pacis in dem Art. 3. §. 8. und Art. 8. §. 1. & 4. hinlängliche Vorsehung geschehen zu seyn erachtet wurde; wie solches die Westph. Friedenshandlungen selbst des mehreren bezeugen. (Vollst. Darst. S. 17.)

## §. 7.

In dessen Gemäßheit wies dahero die Kayserl. Exekutionskommission in der Reichsstadt Lindau, den dortigen unverbürgerten Postmeister, per decr. d. 5. Jun. (26. Maj.) 1649. unbedenklich an, des Rathes Jurisdiktion, Vormässig- und Obrigkeit, in Sachen das Postwesen nicht berührend, zu erkennen und derselben sich zu ergeben. (Vollst. Darst. S. 17.)

## §. 8.

In der Folge verwahrten auch die Reichsstände und Reichsstädte insbesondere, diese ihre Territorialrechte, gegen die Anmassungen der Kayserl. Postämter, von Zeit zu Zeit, bald einzeln, bald collegialisch, auf dem Reichstäg und vor den höchsten Reichsgerichten, in Akten und öffentlichen Schriften; besonders während den Verhandlungen über den Entwurf einer perpetuirlichen Wahlkapitulation. (Vollst. Darst. S. 18.)

Die Folge davon ware, daß dem Art. 29. desselbigen beigefügt wurde, daß den Ständen des Reichs keine Personen, welche keine Reichsunterthanen, und deren Treue sie, die Landesherren und Obrigkeiten, nicht versichern seyn könnten, zu Postmeistern und Postbedienten aufgedrungen werden sollten; unter denen den Postofficianten zukommenden Immunitäten und Freyheiten aber, blos allein die Amts- Wohnungs- und Personal- wie auch Accis und auf die Lebensmittel gehende Zymostenfreyheit, im Gegensatz der Realonorum, genehmigt, folglich abermal, in Ansehung des Jurisdiktionspunktes, es bey der gemeinen in der superioritate territoriali gegründeten Regul, gelassen wurde.

Die wegen noch deutlicherer Bestimmung dieses Artikuls, wegen der den Postofficianten in den Reichsstädten aufzulegenden bürgerlichen Pflichten, ingleichen auch wegen Beybehaltung des Nebenbottenwerks, und sonstigen, von den Reichsstädten gemachte Erinnerungen, wurden zur weiteren Berathschlagung auf den Reichstag ausgesetzt, inzwischen aber dieselbige den Kurfürsten, um bey dem Entwurf der neuen Kapitulacion Kayser Carl VI. d. 1711., Rücksicht darauf zu nehmen, von dem versammelten Reiche besonders anempfehlen. (Vollst. Darst. §. 18.)

Solchemnach wurde die angezogene Stelle des Art. 29. projecti Capit. perpetue im Wesentlichen, auch in den folgenden und neueren Kayserl. Wahlkapitulacionen beybehalten, und alles, was nach derselben noch nicht vollkommen entschieden ware, als eine Sache angesehen, welche vorerst auf dem Reichstage zu bestimmen, bis dahin aber zu einer Reichsgerichtlichen Erkenntniß, oder Entscheidung, nicht qualificirt wäre. Es vorzüglich Monita des Fürstenkollegii zur Wahlkapitulacion Kayser Carl VII., in Moses Comentar über die Wahlkapitulacion Kaisers Franz I. pag. 101. sqq. (Vollst. Darst. §. 19.)

### §. 9.

Gegen diese klare Verordnung der Reichsgesetze können einzelne Rescripte, Mandate, oder Processe der höchsten Reichsgerichte nicht angezogen werden; da dieselbe theils auf besondern Rechtsgründen beruhet haben, und theils den in Frage liegenden Punkt nicht eigentlich betreffen, überhaupt aber ein jus commune, gegen die ausdrücklich erklärte Willensmeinung der auf Kayserl. Majest. und den Reichsständen in Corpore beruhenden potestatis legislativæ in dem heil. deutschen Reiche, zu begründen unfähig sind. (Vollst. Darst. §. 20. wo zugleich verschiedene solcher Kayserl. Reichshofratsrescripten namentlich angezogen und recensirt werden.)

### §. 10.

Uebrigß stimmen nicht nur die einmütigen Zeugnisse der bewährtesten Schriftsteller vom deutschen Staatsrecht und Postwesen insbesondere mit dieser Theorie völlig überein, (Vollst. Darst. §. 21.) sondern der Herr Fürst von Taxis hat auch selbst in a. 1745. durch eine an das versammelte Reich gerichtete, in öffentlichem Druck herausgegebene Denkschrift, die Nichtigkeit derselben feyerlich anerkannt, und zur Beruhigung sämmtlicher Reichsstände, sich einer Gerichtebarkeit über die Postofficianten, ausser ihren Amts- und Dienstverrichtungen, in territorii statuum niemals anmassen zu wollen, die ausdrückliche und löblichste Erklärung von sich gegeben; nicht weniger dieselbige den 31. Januar 1754. in Comitiiis auf eine eben so feyerliche Weise, mit der allgemeinen Versicherung, daß es mit dem Kayserl. Postwesen in der Stände Landen, die Meynung nicht habe, den juribus statuum zu nahe zu treten, nochmals widerholt. (Vollst. Darst. §. 22.)



## S. 11.

Nach den besondern rechtlichen Verhältnissen der Reichsstadt Frankfurt kann die angesprochene Befreyung der Postofficianten von der Territorialgerichtsbarkeit in *causis non officialibus*, noch viel weniger statt finden; weil dieselbe

1) das Kayserl. Privilegium genießt, sogar über jeden Fremden und Ausländer, wes Standes, Würden, und Wesens derselbige wäre, wegen jeder Sache, Spruch oder Forderung, welcherley die wären, wenn sich der Beklagte in der Stadt finden läßt, folglich und um so viel mehr auch über die in der Stadt domicilirte Kayserl. Postverwandte, die Gerichtsbarkeit auszuüben; (Vollst. Darst. S. 23.)

2) weil in dem den 30. März 1729. über die Befreyungen der Postofficianten mit dem Herrn Fürsten von Taxis errichteten besondern Vertrag, einer Jurisdiktionsbefreyung in *causis non officialibus*, mit keiner Eylbe erwähnt, noch weniger also dieselbe eingeräumt, sondern vielmehr

3) in einer zu gleicher Zeit wegen Erbauung eines Fürstl. Taxischen Pallastes in der Stadt und der deshalb angestellten Fürstl. Hausbedienten, welche jedoch auch zugleich bey der Kayserl. Post angestellt seyn können, und zum Theil wirklich angestellt sind, errichteten besondern Konvention vom 25. März 1729. ausdrücklich und ohne Vorbehalt der besagten vermeintlichen Postalgerechtfame, nachgegeben worden ist, daß dieselbe die Jurisdiktion der Stadt, in *causis non officialibus*, anzuerkennen schuldig seyn sollen (S. 24.); überdies aber

4) der Besizstand völlig für die Reichsstadt Frankfurt entscheidet. (Vollst. Darst. S. 25.)

## S. 12.

Es sind nemlich die von dem Herrn Fürsten von Taxis aufgestellte Beyspiele vorgenommener Obsequationen des Nachlasses Kayserl. Postofficianten von keiner rechtlichen Erheblichkeit, weil sie

a) heimlich, und ohne daß davon etwas zur Wissenschaft des Magistrats gelangt wäre, ja selbst, ohne daß, der Frankfurterischen in Ansehung der Nachlassobsequationen überhaupt eingeführten Observanz; und Verfassung nach, etwas davon zur Wissenschaft desselbigen hätte gelangen können, (Vollst. Darst. S. 26.) vollzogen;

b) weil denselben, so oft und bald etwas davon zur Publicität kame, nicht nur widersprochen, sondern sie auch durch obrigkeitliche Verfügungen wirklich abgestellt worden sind; (Vollst. Darst. S. 27 — 34.) und hingegen

c) während eben dieser Zeit, nicht nur in Gemäßheit einer uralten, schon in den ersten Zeiten des Kayserlichen Postwesens in Frankfurt statt gefundenen Observanz, (Vollst. Darst. S. 34.) sondern auch insbesondere in neueren und den neuesten Zeiten mit bescheidenem Vorwissen, und ohne Widerspruch des Kayserl. Oberpostamts, vielfältige aus den Akten erwiesene Besizhandlungen einer Gerichtsbarkeit über die Kayserl. Postofficianten, in *causis non officialibus*, ausgeübt worden sind; (Vollst. Darst. S. 35 — 40.) folchemnach aber

d) das Kayserl. Oberpostamt zu einem solchen rechtmäßigen ruhigen und ununterbrochenen Besizstande niemals gekommen ist, durch welchen eine den Territorialrechten der Reichsstadt Frankfurt so nachtheilige *servitus juris publici* hätte eingeführt werden können.

Die Widerlegung der impetrantischen vermeinten Besizhandlungen befindet sich in S. 27 — 32. der Vollst. Darst., und die Bescheinigung des Stadt Frankfurterischen Besizstandes

standes, von den ältesten Zeiten in s. 34. derselben, und von den neuern und neuesten Zeiten, besonders vom Jahre 1730. an, binnen welchen Zeitpunkt bey nahe von jedem einzelnen Jahre dergleichen actus possessorii beygebracht und bescheiniget werden, in s. 35 bis 40. ostgedachter Volständ. Darstellung.

## §. 13.

Es ist also die Quelle des nachdrücklichen Widerspruchs der Reichsstadt Frankfurt gegen diese befragte Ansprüche des Herrn Fürsten von Taxis, keineswegs in einer Gehässigkeit gegen das Kayserl. Postwesen, noch weniger in einem Mangel der allerersten Verehrung und Devotion gegen Kayserl. Majest., sondern vielmehr in der Pflichtschuldisgen Absicht zu suchen, die Reichsconstitutionsmäßige Territorialgerechtfame der Reichsstadt Frankfurt, gegen die Oberpostamtliche Beeinträchtigungen, zu vertheidigen, und sich unmittelbar, gegen die durch ausdrückliche Befehle sowol des gemeinen Rechts, als insbesondere auch der Kayserl. Wahlkapitulation Art. 15. §. 8. einer Obrigkeit wie jedem Privato erteilten Befugniss, sich in einem vor sich habenden Besizstande vi & manu privata selbst schützen und erhalten zu dürfen, aus diesem Besizstande nicht verdrängen, noch gleichsam ad petitorium verweisen zu lassen; da zumalen aus der Zulassung der jenseits angesprochenen Befreyung der Postofficianten von der Territorialjurisdiction, die nachtheiligste Folgen für die Zustizpflege, Policiey, und Ordnung in der Stadt, unvermeidlich zu befürchten seyn würden, und zugleich die von dem hohen impetrantischen Theil, seit der ersten Einführung der Kayserl. Posten in Frankfurt bis auf die dermalige Zeiten, immerhin Schritt vor Schritt, weiter ausgedehnte Ansprüche und Prätensionen, die bedenklichsteyn Aussichten in die Zukunft erblicken lieffen. (Vollst. Darst. s. 40. & 41.)







Ti 5268

4°

ULB Halle

3

005 360 218



1017

1017





# Consp<sup>ect</sup>us

über die,  
von Seiten  
der

Kaiserlichen und des Reichsstadt Frankfurt  
am Mayn

zum Druck be-

Volständige

der Gründe

zur Sa-

postwesen

five

von Thurn und T-

contr-

Bürgermeister

der

Kaiserlichen und des R-

am Ma-

di-



Frankfurt am Mayn,

gedruckt bey Heinrich Ludwig Brönnner, 1786.

